Name der Gesellschaft Gesellscaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin

会社名 ベルリン公共洗濯・浴場設備会社

認可年月日 1854.06.01.

業種 公共公益

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1854, SS. 318-328.

ファイル名 18540601GOWBAB_ALL.pdf

(Nr. 4030.) Bestätigungs - Urkunde, betreffend bie Statuten einer unter ber Benennung ,, Gesellschaft für öffentliche Wasch und Bade-Anstalten zu Berlin" gebilveten Aktiengesellschaft. Bom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktienzgesellschaft mit dem Domizil zu Berlin zu dem Zwecke gebildet hat, die Stadt Berlin mit Wasch= und Vade-Anstalten, die dem Publikum zu geringeren als den bisher üblichen Preisen zugänglich sein sollen, zu versehen, die Errichtung dieser Aktiengesellschaft unter der Firma: "Gesellschaft für öffentliche Wasch= und Vade=Unstalten zu Berlin" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in der notariellen Verhandlung vom 11. April 1854. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorgedachten Statute für immer verbunden und mit demselben und den Formularen für die Aktien = und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Rezgierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigedruckstem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Hendt. Simons. v. Westphalen.

Statut.

S. 1.

Unter der Benennung "Gesellschaft für diffentliche Wasch= und Bade=Unstal= ten zu Berlin" ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck zusammengetreten, die Stadt Berlin mit Wasch= und Bade=Unstalten zu versehen, die dem Publikum zu geringeren, als bisher üblichen Preisen zugänglich sein sollen. Die Gesell= schaft hat ihren Sitz in Berlin und ist nicht auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 200,000 Athlr. geschrieben zweimal hundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt, welches successive nach dem Bedarf von den Aktionairen eingezogen wird.

6. 3.

Die Gesellschaft wird als konstituirt angesehen und kann ihre Thatigkeit beginnen, sobald die Halfte des Grundkapitals durch Zeichnung gesichert ist.

§. 4.

Die Aktien der Gesellschaft mit den dazu gehörigen Dividendenscheinen (Nr. 4030.)

, werden auf Hohe von Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema A. , und B. ausgefertigt und lauten auf den Inhaber.

S. 5.

Bis zur Einzahlung des vollen Betrages der Aftien werden Quittungsbogen auf den Namen des ersten Zeichners der Aftie ausgestellt, auf denen die einzelnen Theilzahlungen zu vermerken sind. Im Falle einer Cession des Quittungsbogens bleibt der erste Zeichner gleichwohl der Gesellschaft für den vollen Betrag der Zeichnung verhaftet, es sei denn, daß die Direktion der Gessellschaft unter Zustimmung des Verwaltungsrathes die ersten Zeichner dieser Verbindlichkeit entlassen hatte, was jedoch nicht früher, als nach geschehener Einzahlung von funfzig Prozent geschehen darf.

S. 6.

Die Aufforderung zur Einzahlung einzelner Raten auf die gezeichneten Alktien erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung. Erfolgt die Zahlung nicht binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung, so werden diejenigen Alktiennummern, für welche die Zahlung ausgeblieden ist, öffentlich bekannt gemacht und die Inhaber zur Zahlung der rückfändigen Rate mit einer letzen Frist von zwei Monaten aufgefordert. Wird auch dann die Einzahlung nicht geleistet, so hat die Gesellschaft das Recht, die betreffende Alktienzeichnung resp. den Quittungsbogen für erloschen zu erklären und an Stelle derselben eine neue Aktienzeichnung zu veranlassen. In diesem Falle wird der frühere Zeichner von seiner Verbindlichkeit frei und die auf seine Zeichnung etwa geleisteten Einzahlungen verfallen der Gesellschaft. Macht die Gesellschaft von dem Rechte, die Zahlung für erloschen zu erklären, keinen Gebrauch, so ist sie befugt, sich wegen Erfüllung der aus derselben entstandenen Verbindlichkeit an den ersten Zeichner zu halten, sosern dieser nicht nach S. 5. seiner Verbindlichekeit bereits entlassen ist.

§. 7.

Dividendenscheine, deren Betrag nicht innerhalb vier Jahre, von dem öffentlich bekannt gemachten Auszahlungstermine an gerechnet, erhoben wird, verfallen der Gesellschaft.

S. 8.

Die Aktionaire nehmen auf Hohe der von ihnen besessenen Aktien vershältnismäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie an dem gesammicht Gigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Ueber den Betrag seiner Aktie hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften verpflichtet.

§. 9.

Fur die alljährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahres aufzustellende Jahresbilance gelten folgende Grundsate:

- A. Ueber die auf das Stammkapital der Gesellschaft geleisteten Einzahlung gen/wird eine besondere Rechnung geführt. Aus diesem Kapitale/werden alle Ausgaben für die vollständige Herstellung der einzelnen Wasch- und Babe-Unstalten bestritten.
- B. Außer der ad A. gedachten Baukapitals-Rechnung /ist eine besondere Berwaltungs-Rechnung aufzustellen.

In derselben/sind alle Einnahmen aufzusühren, welche die Gesellschaft in dem betreffenden Verwaltungsjahre gehabt hat, mit Ausnahme der auf das Baukapital geleisteten Einzahlungen, namentlich also die Einnahme aus den in Betrieb gesetzten Wasch= und Bade=Anstalten. Von diesen Einnahmen/werden die Verwaltungskosten und alle Kosten für Reparaturen der Wasch= und Bade=Anstalten, soweit dieselben nicht aus dem Reservefonds zu decken sind, abgesetzt. Was alsbann übrig bleibt, bildet den Reingewinn des betreffenden Verwaltungs=jahres. Aus demselben werden die nach S. 10. zum Neservefonds sließenden Beträge entnommen; der Ueberrest wird als Sividende nach näherer Bestim= mung des Verwaltungsrathes an die Aktionaire pro rata vertheilt.

S. 10.

Bum Refervefonds fliegen:

- a) die Beträge der verfallenen Einzahlungen und Dividenden (SS. 6. und 7.);
- b) zehn Prozent bes Reingewinns (§. 9.).

Diese Beträge werden jedoch nur so lange zum Reservefonds eingezogen, bis derselbe die Höhe von fünf und zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienstapitals erreicht hat.

Aus dem Reservesonds, über welchen eine besondere Rechnung zu füh= ren ist, werden die Kosten für Erneuerungsbauten und Reparaturen, deren Betrag 600 Athlr. (sechshundert Thaler) im einzelnen Falle übersteigt, und andere außerordentliche Ausgaben bestritten.

S. 11.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch die Direktion, theils durch den Berwaltungsrath, theils durch die Generalversammlung geordnet.

Die Direction vertitt die Gesellschaft nach Außen, führt die gesammte Berwaltung und stellt die Beamten an. Ihre Legitimation wird durch ein vom Staatskommissarius (S. 32.) zu ertheilendes Attest geführt.

Der

Der Verwaltungsrath vertritt in allen Angelegenheiten, welche nicht speziell dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten find, die Gesellschaft der Direktion gegenüber und kontrolirt deren Bermaltung.

Die Generalversaminlung faßt Beschlusse über die ihr durch gegenwär= tiges Statut speziell zugewiesenen Gegenstände.

§. 12.

Die Direktion besteht aus drei Mitaliedern, unter denen ein technisches und ein rechtsverständiges Mitglied, welche unter sich den Vorsitzenden und beffen Stellvertreter mahlen, sowie aus drei Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe auf drei Jahre gewählt.

In jedem Jahre, und zwar in den beiden ersten nach der Bestimmung bes Loofes, sonft nach ber Unciennetat, scheibet ein Mitglied aus. Die ausge= schiedenen Mitglieder sind wieder mahlbar. Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach vierwochentlicher Auffündigung sein Almt niederzulegen.

6. 13.

Die Direktoren erhalten ein vom Berwaltungerathe festzusetendes Averfum für ihre Auslagen und Mühwaltung.

S. 14.

Die Geschäfts-Instruktion für die Direktion wird von dieser festgesett und vom Verwaltungsrathe bestätigt.

§. 15.

Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn dieselben von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern resp. beren Stellvertretern unterzeichnet sind.

§. 16.

Die Direktion ist an die Beschlusse des Verwaltungerathes gebunden:

- 1) bei Festsetzung der Raten und Zahlungstermine für die auf die Aftien zu leistenden Einzahlungen,
- 2) bei Annahme ber Bauplane und Erwerbung von Grundstücken für die einzelnen Unstalten,
- 3) bei allen Dispositionen über die Berwendung des Reservefonds,
- 4) bei der Aufnahme von Darlehnen,
- 5) bei Bestimmung der zu vertheilenden Dividende, 6) bei Festsetzung der Wasch= und Badepreise,
- 7) bei Feststellung des Etats,

8) bei benjenigen Angelegenheiten, welche die Direktion dem Verwaltungs= rathe zur Entscheidung vorlegt.

Die Direktion hat nach Abschluß jeden Kalenderjahres bem Verwaltungkrathe Rechnung zu legen und einen ausführlichen Bericht zu veröf= kentlichen.

Ihre Decharge erfolgt vom Verwaltungerathe.

Die Direktion ist nicht verpflichtet, sich dritten Personen gegenüber darüber auszuweisen, daß der Beschluß des Verwaltungsrathes in den vorstehend bezeichneten Källen eingeholt worden ist.

S. 17.

Der Verwaltungerath besieht aus zwölf Mitgliebern, welche Aktionaire der Gesellschaft sein mussen und unter sich jährlich einen Vorsitzenden wählen.

Der Verwaltungsrath kann sich jedoch bis auf vier und zwanzig Mitz glieder durch Selbstwahl erweitern.

Alljährlich, und zwar in den beiden ersten Jahren nach der Bestimmung des Looses, sonst nach der Anciennetät, scheidet ein Drittheil sowohl der durch die Generalversammlung, als auch der vom Verwaltungsrathe gewählten Mitzglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Beschlusse des Verwaltungsrathes werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsigenden den Ausschlag.

Bur gultigen Beschlußnahme ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern erforderlich. Die Ausfertigung derselben fur die Direktion erfolgt unter der Unterschrift des Vorsigenden.

§. 18.

Die Mitglieder des Berwaltungsrathes verwalten ihr Umt als Ehrenamt und erhalten für ihre Mühwaltung keine Entschädigung.

§. 19.

Der Verwaltungsrath hat keine unmittelbare Wirksamkeit nach Außen. Seine Beschlusse regeln nur die Geschäfts = Instruktion der Direktion (h. 14.) und in den im h. 16. gedachten Fällen die Beschlusse derselben. Nur die Generalversammlungen werden unmittelbar vom Verwaltungsrathe berufen.

§. 20.

Die Formen, unter denen der Verwaltungsrath die Kontrole über die Direktion ausüben will, bleiben seiner Festsetzung überlassen.
(Nr. 4030.)

S. 21.

S. 21.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden von dem Verwaltungs=rathe so oft zusammenberufen, als derselbe es für nothwendig erachtet.

§. 22.

Alle Generalversammlungen werden mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung, die außerordentlichen unter Angabe der Tagesordnung, defentlich angekundigt.

§. 23.

Jeder Aktionair hat das Recht, den Generalversammlungen mit beschlies ßender Stimme beizuwohnen, sobald er sich beim Eintritt durch eine, von der Direktion vorher auszustellende Stimmkarte legitimirt, auf welcher die Zahl der von ihm besessenen Aktien bemerkt sein muß.

Die Aktionaire sind zu dem Ende verpflichtet, sich mindestens vier Tage vor der Generalversammlung bei der Direktion durch Borlegung der von ihnen besessen Aktien oder sonst in genügender Weise als deren berechtigte Inhaber auszuweisen.

S. 24.

Frauen, Bevormundete, moralische Personen, Korporationen und Behörsten können durch ihre gesetzlichen Vertreter, abwesende Aktionaire nur durch andere bevollmächtigte Aktionaire vertreten werden.

§. 25.

Die Stimmberechtigung in den Generalversammlungen wird folgender= maßen festgesett:

Die	Besitzer	non			Stimme
=	=	2	eilf bis zwanzig = =	zwei	Stimmen
=	=	=	ein und zwanzig bis dreißig =	drei	=
=	=	=	ein und dreißig bis vierzig =	vier	=
=	8	=	ein und vierzig bis funfzig =	funf	=
=	=	=	ein und funfzig bis sechszig =	sechs	=
=	=	=	ein und sechszig bis siebenzig =	sieben	; =
5	=	=	ein und siebenzig bis achtzig =	acht	:
=	s	=	ein und achtzig bis neunzig = ein und neunzig bis hundert =	neun	=
=	=	3	ein und neunzig bis hundert =	zehn	=

Mehr wie zehn Stimmen darf Niemand haben.

Bei Zahlung der Aktien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

%. 26.

Den Vorsit in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derfelbe ordnet die Folge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, ordnet die Formalien der Abstimmung und bestimmt einen Notar zur Abfassung des Protokolls, dessen Bollziehung von diesem, von ihm, von dem Vorsigenden der Direktion und mindestens funf anderen Mitgliedern der Versammlung erfolgt.

%. 27.

Die Beschluffe der Generalversammlung werden, wenn keine Ausnahme festgesett ist, burch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsigenden.

6. 28.

Bur Kompetenz der Generalversammlung gehören:

1) Entgegennahme des Jahresberichts,

2) Wahl der neuen Mitglieder des Verwaltungerathes bis zur Erfüllung der statutarischen Unzahl von zwolf Mitgliedern,

3) Abanderungen und Erganzungen des Statuts,

4) Aufhebung früherer Beschlusse der Generalversammlungen, 5) Aufhebung der Gesellschaft.

§. 29.

Antrage auf Abanderungen des Statuts, welche jedem Aktionair freiflehen, muffen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schrift= lich dem Verwaltungsrathe eingereicht werden, welcher dieselben binnen acht Ta= gen der Direktion abschriftlich mitzutheilen hat.

§. 30.

Beschlusse, wodurch eine Abanderung des Statuts bestimmt werden soll, erfordern eine Majoritat von zwei Drittel der anwesenden Stimmen und die Allerhöchste Genehmigung.

§. 31.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, mit ausbrücklicher Bekanntmachung dieses zu verhandelnden Gegenstandes ausgeschriebenen General= versammlung der Gesellschaft, in welcher wenigstens die Besitzer von drei Vier-Sahrgang 1854. (Nr. 4030.)

tel sammtlicher Aftien anwesend oder vertreten sind, durch eine Mehrheit von mindestens zwei Orittel Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Sollten auf die erlassene Einladung sich nicht die Besitzer von drei Vierztel sammtlicher Aktien versammeln, so muß, wenn es durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung zum Beschluß über die Auslösung ausgeschrieben werden, in welcher sodann zwei Drittel der Stimmen der darin anwesenden oder vertretenen Aktionaire die Auslösung für die Gesellschaft verbindlich aussprechen können. Daß dieses zulässig, ist in der Sinladung zur neuen Versammlung ausdrücklich mit aufzunehmen.

In der Versammlung, worin gultig die Auflösung beschlossen worden ist, sind auch sofort die Modalitäten derselben festzusetzen, wozu dann die einfache Stimmenmehrheit ausreicht.

§. 32.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch einen von dem Minister des Innern zu ernennenden Staatskommissarius ausgeübt.

Der Staatskommissarius wacht über die Aufrechthaltung des Statuts und hat zu dem Ende das Recht, allen Generalversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, zu denen er jedesmal einzuladen ist.

§. 33.

Alle Publikationen der Gesellschaft werden als rechtsgultig erfolgt anzgeschen, wenn sie in das Intelligenzblatt, in die Bossische und Spenersche Zeitung eingeruckt worden sind.

Geht eins dieser Blatter ein, so bestimmt der Staatskommissarius ein anderes in Berlin erscheinendes öffentliches Blatt, welches an die Stelle des eingegangenen tritt.

S. 34.

Bis zur ersten Generalversammlung hat der provisorische Verwaltungs= rath, bestehend aus folgenden Mitbegründern der Gesellschaft:

- 1) der Geheime Rommerzienrath C. G. Bruftlein,
- 2) = Banquier M. von Magnus, 3) = 5 B. M. Oppenfeld.
- 3) = = G. M. Oppenfeld, 4) = G. D. Oppenfeld,
- 5) = Geheime Kommerzienrath Mendelssohn,
- 6) = = = Borsig,
- 7) = Banquier Warschauer,
- 8) = Kaufmann Ravené,
- 9) = Geheime Rommerzienrath Carl, 10) = Rittergutsbesiger Berend-Beeren,

- 11) ber Partikulier Jos. Mar. Franckel,
- 12) = Banquier Gelpke,
- 13) = Fabrikbesiger Bergmann, 14) = Buchdruckereibesiter Hann,
- 15) = Rentier F. C. Krause, 16) = General-Musikbirektor Meyerbeer,
- Fabrikbesiger Rommerzienrath Dannenberger, 17) =
- 18) = Prasident der Seehandlung Bloch, 19) = Geheime Ober-Hofbuchdrucker Decker,

alle Rechte und Pflichten des wirklichen Verwaltungsrathes und der General= versaminlung.

§. 35.

Der provisorische Verwaltungerath soll berechtigt fein, die Bestätigung bieses Statuts nachzusuchen und in die etwa von den Staatsbehorden ver= langten Abanderungen desselben zu willigen.

Berlin, am eilften April achtzehnhundert vier und funfzig.

Beilage A.

Aftie

der Gesellschaft für öffentliche Wasch = und Bade = Anstalten zu Berlin.

№.....

über Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Uftie nimmt auf Sohe des obigen Betrages von Gin= hundert Thalern Preußisch Courant nach naherem Inhalte der am von Seiner Majestat bem Konige von Preußen Allerhochst bestätigten Statuten verhaltnismäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie dem gesamm= ten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Die Direktion der Gesellschaft für öffentliche Wasch= und Bade= Unstalten.

(L. S.) Unterschrift ber Direktion.

Beilage B.

Dividendenschein zur Aftie No

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen Aushändigung desselben aus der Kasse der öffentlichen Wasch= und Bade-Unstalten zu Berlin diesenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Berwaltungssahres 185.. für zahlbar erklärt und deren Betrag von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Die Direktion der Gesellschaft für öffentliche Wasch= und Bade= Anstalten.

(L. S.) Unterschrift der Direktion.

Unmerkung. Dieser Dividendenschein erlischt zum Vortheil der Gefellschaft, wenn berselbe nicht innerhalb vier Jahre, von dem öffentlich bekannt gemachten Auszahlungs= termine ab gerechnet, erhoben worden ist.

Rebigirt im Bureau bes Staats : Ministeriums.
Berlin, gebruckt in ber Königlichen Geheimen Ober : Hofbuchbruckerei.
(Rubolph Deder.)